

Amtsblatt

der Europäischen Union

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

50. Jahrgang

2. August 2007

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden

VERORDNUNGEN

Verordnung (EG) Nr. 919/2007 der Kommission vom 1. August 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
★ Verordnung (EG) Nr. 920/2007 der Kommission vom 1. August 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 930/2000 mit Durchführungsbestimmungen über die Eignung von Sortenbezeichnungen für landwirtschaftliche Pflanzenarten und für Gemüsearten	3
★ Verordnung (EG) Nr. 921/2007 der Kommission vom 1. August 2007 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1535/2002 hinsichtlich der Frist für die Unterzeichnung der Verträge für zur Verarbeitung bestimmte Tomaten in Bulgarien und Rumänien im Wirtschaftsjahr 2007/08	6
★ Verordnung (EG) Nr. 922/2007 der Kommission vom 1. August 2007 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 hinsichtlich der Übergangsregelung für die Mittelzuweisungen an Bulgarien und Rumänien für die Umstrukturierung und Umstellung	7
★ Verordnung (EG) Nr. 923/2007 der Kommission vom 1. August 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 in Bezug auf bestimmte Fristen bei der Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung	9
Verordnung (EG) Nr. 924/2007 der Kommission vom 1. August 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 918/2007 zur Festsetzung der ab dem 1. August 2007 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle	10

II Nicht veröffentlichtsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Rat

2007/544/EG:

★ Beschluss des Rates vom 23. Juli 2007 über den Abschluss des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union	13
--	----

(Fortsetzung umseitig)

★ Beschluss des Rates vom 23. Juli 2007 über die Ernennung eines dänischen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses	14
★ Addendum zum Beschluss 2007/543/EG des Rates vom 23. Juli 2007 über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zu dem Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen) (ABl. L 200 vom 1.8.2007)	15

DE

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 919/2007 DER KOMMISSION

vom 1. August 2007

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

(2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. August 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

(1) ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 756/2007 (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 41).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 1. August 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	MK	33,2
	TR	48,7
	XK	36,3
	XS	36,3
	ZZ	38,6
0707 00 05	TR	100,8
	ZZ	100,8
0709 90 70	TR	86,9
	ZZ	86,9
0805 50 10	AR	56,6
	UY	55,7
	ZA	65,0
	ZZ	59,1
0806 10 10	EG	154,6
	MA	146,6
	TR	169,3
	ZZ	156,8
0808 10 80	AR	89,8
	AU	160,4
	BR	82,5
	CL	97,8
	CN	68,3
	NZ	100,9
	US	102,0
	ZA	102,2
0808 20 50	ZZ	100,5
	AR	60,9
	CL	79,5
	NZ	154,7
	TR	143,7
	ZA	122,0
0809 20 95	ZZ	112,2
	CA	361,1
	TR	278,1
	US	346,3
0809 30 10, 0809 30 90	ZZ	328,5
	TR	156,1
0809 40 05	ZZ	156,1
	IL	110,0
	ZZ	110,0

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 920/2007 DER KOMMISSION

vom 1. August 2007

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 930/2000 mit Durchführungsbestimmungen über die Eignung von Sortenbezeichnungen für landwirtschaftliche Pflanzenarten und für Gemüsearten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,gestützt auf die Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(3) Seit der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 930/2000 hat sich die vom Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) verwendete Definition der „eng verwandten Arten“ geändert. Die ausführlichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 930/2000 sind daher entsprechend zu ändern.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 930/2000 ist daher entsprechend zu ändern.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 930/2000 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) ‚eng verwandte Arten‘: im Sinne des Anhangs der vorliegenden Verordnung.“

2. Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 930/2000 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/124/EG der Kommission (ABl. L 339 vom 6.12.2006, S. 12).

⁽³⁾ ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 873/2004 (ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 38).

⁽⁴⁾ ABl. L 108 vom 5.5.2000, S. 3. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1831/2004 (ABl. L 321 vom 22.10.2004, S. 29).

Sie gilt nicht für Sortenbezeichnungen, die der Antragsteller der zuständigen Behörde vor Inkrafttreten dieser Verordnung zur Zulassung unterbreitet hat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 2007

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG

Eng verwandte Arten

„Eng verwandte Arten“ (Artikel 4 Buchstabe b):

- Gibt es mehr als eine Gruppe innerhalb derselben Gattung, gilt die Liste Nr. 1.
- Umfasst eine Gruppe mehr als eine Gattung, gilt die Liste Nr. 2.
- Allgemein wird bei Gattungen und Arten, die nicht von den Listen Nr. 1 und Nr. 2 abgedeckt sind, eine Gattung als Gruppe angesehen.

1. Gruppen innerhalb derselben Gattung

Gruppen	Wissenschaftliche Bezeichnungen
Gruppe 1.1	<i>Brassica oleracea</i>
Gruppe 1.2	<i>Brassica</i> außer <i>Brassica oleracea</i>
Gruppe 2.1	<i>Beta vulgaris</i> — Zuckerrübe, Futterrübe
Gruppe 2.2	<i>Beta vulgaris</i> — rote Rübe einschließlich der Sorte ‚Cheltenham beet‘, Mangold oder Beißkohl
Gruppe 2.3	<i>Beta</i> außer Gruppen 2.1 und 2.2
Gruppe 3.1	<i>Cucumis sativus</i>
Gruppe 3.2	<i>Cucumis melo</i>
Gruppe 3.3	<i>Cucumis</i> außer Gruppen 3.1 und 3.2
Gruppe 4.1	<i>Solanum tuberosum</i>
Gruppe 4.2	<i>Solanum</i> außer Gruppe 4.1

2. Gruppen, die mehr als eine Gattung umfassen

Gruppen	Wissenschaftliche Bezeichnungen
Gruppe 201	<i>Secale</i> , <i>Triticale</i> , <i>Triticum</i>
Gruppe 203 (*)	<i>Agrostis</i> , <i>Dactylis</i> , <i>Festuca</i> , <i>Festulolium</i> , <i>Lolium</i> , <i>Phalaris</i> , <i>Phleum</i> und <i>Poa</i>
Gruppe 204 (*)	<i>Lotus</i> , <i>Medicago</i> , <i>Ornithopus</i> , <i>Onobrychis</i> , <i>Trifolium</i>
Gruppe 205	<i>Cichorium</i> , <i>Lactuca</i>

(*) Die Gruppen 203 und 204 werden nicht ausschließlich auf der Grundlage eng verwandter Arten gebildet.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 921/2007 DER KOMMISSION
vom 1. August 2007

zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1535/2002 hinsichtlich der Frist für die Unterzeichnung der Verträge für zur Verarbeitung bestimmte Tomaten in Bulgarien und Rumänien im Wirtschaftsjahr 2007/08

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es sollten Übergangsmaßnahmen erlassen werden, die es den Herstellern und Verarbeitern in Bulgarien und Rumäniens ermöglichen, die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾ in Anspruch zu nehmen.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 der Kommission vom 29. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽²⁾ sind für Tomaten/Paradeiser (*) vor dem 15. Februar Verträge zwischen den von den zuständigen Behörden zugelassenen Verarbeitern und den anerkannten oder vorläufig anerkannten Erzeugerorganisationen zu schließen. Es empfiehlt sich, nur im Wirtschaftsjahr 2007/08 von dem in der Verord-

nung (EG) Nr. 1535/2003 festgelegten Zeitplan für die Unterzeichnung der Verträge abzuweichen. Andernfalls könnten die Beteiligten die in der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 vorgesehene Beihilferegelung im laufenden Wirtschaftsjahr insbesondere für Tomaten nicht in Anspruch nehmen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1535/2003 können die Verträge für Tomaten zwischen den Erzeugerorganisationen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung und den zugelassenen Verarbeitern nur in Bulgarien und Rumänien und nur während des Wirtschaftsjahres 2007/08 spätestens am 31. Juli 2007 und mindestens zehn Tage vor Beginn der vertraglichen Lieferungen geschlossen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 2007

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29. Verordnung zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens und die Anpassungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht (ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 203).

(²) ABl. L 218 vom 30.8.2003, S. 14. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1663/2005 (ABl. L 267 vom 12.10.2005, S. 22).

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

VERORDNUNG (EG) Nr. 922/2007 DER KOMMISSION

vom 1. August 2007

zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 hinsichtlich der Übergangsregelung für die Mittelzuweisungen an Bulgarien und Rumänien für die Umstrukturierung und Umstellung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Artikeln 16 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotenzials⁽²⁾ sind die Bestimmungen für die Finanzierung der Umstrukturierungs- und Umstellungsregelung festgelegt.
- (2) Für das Haushaltsjahr 2007 wurden Bulgarien und Rumänien mit der Entscheidung 2007/381/EG der Kommission vom 1. Juni 2007 zur Festsetzung der vorläufigen hektarbezogenen Mittelzuweisungen an Bulgarien und Rumänien für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen im Wirtschaftsjahr 2006/07 nach der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates⁽³⁾ Mittel zugewiesen.
- (3) Nach den Artikeln 16 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 werden die einem Mitgliedstaat zugewiesenen Mittel, bei denen die entsprechenden Ausgaben bis zum 30. Juni nicht getätigter oder festgestellt wurden, den Mitgliedstaaten zugewiesen, deren getätigte und festgestellte Ausgaben der ihnen bewilligten Mittelzuweisung entsprechen. Außerdem werden nach diesen Artikeln die den Mitgliedstaaten zugewiesenen Beträge im darauf folgenden Haushaltsjahr gekürzt, wenn die bis zum 30. Juni getätigten Ausgaben weniger als 75 % ihrer vorläufigen Mittelzuweisung ausmachen.

- (4) Bulgarien und Rumänien, für die das Weinwirtschaftsjahr 2006/07 das erste Anwendungsjahr der Umstrukturierungs- und Umstellungsregelung war, sind nicht in der

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 143 vom 16.6.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1216/2005 (ABl. L 199 vom 29.7.2005, S. 32).

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 2.6.2007, S. 80.

Lage, den Großteil ihrer vorläufigen Mittelzuweisung bis zum 30. Juni in Anspruch zu nehmen. Die Anwendung der Artikel 16 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 würde zu übermäßigen Kürzungen der Mittel führen, die diesen Mitgliedstaaten im laufenden und im nächsten Haushaltsjahr für die Umstrukturierung und Umstellung zur Verfügung stehen.

- (5) Für das Weinwirtschaftsjahr 2006/07 sollten daher übergangsweise diese übermäßigen Kürzungen vermieden werden, indem in Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 Bulgarien und Rumänien die Möglichkeit gegeben wird, bis Ende des laufenden Haushaltjahrs 90 % ihrer vorläufigen Mittelzuweisung für das Weinwirtschaftsjahr 2006/07 auszuzahlen, und von der Kürzung ihrer vorläufigen Mittelzuweisung im folgenden Weinwirtschaftsjahr abgesehen wird.

- (6) Eine vergleichbare Bestimmung wurde 2001 und 2005 eingeführt, als die Regelung für die Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen von den betreffenden Mitgliedstaaten erstmals angewendet wurde. Da die Tatsache, dass die betreffenden Mitgliedstaaten ihre vorläufige Mittelzuweisung nicht ausgeben konnten, auch auf die verspätete Veröffentlichung der Entscheidung über die vorläufige Mittelzuweisung zurückzuführen sein könnte, muss der Umfang, bis zu dem diese Mittelzuweisungen in Anspruch genommen werden können, auf dasselbe hohe Niveau festgesetzt werden wie im Jahr 2005.

- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Abweichend von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 können Bulgarien und Rumänien für das Haushaltsjahr 2007 bei der Kommission bis spätestens 10. Juli 2007 im Rahmen von 90 % der ihnen mit der Entscheidung 2007/381/EG bewilligten Mittelzuweisung die weitere Finanzierung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2007 beantragen, die über den der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a und b der genannten Verordnung gemeldeten Betrag hinausgehen. Sie können bis spätestens 15. Oktober 2007 90 % ihrer vorläufigen Mittelzuweisung für das Weinwirtschaftsjahr 2006/07 auszahlen.

(2) Abweichend von Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 werden die Anträge auf weitere Finanzierung, die bei der Kommission von anderen Mitgliedstaaten als Bulgarien und Rumänien gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung eingereicht wurden, anteilmäßig berücksichtigt, wobei die Mittel verwendet werden, die verfügbar sind, nachdem die von allen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a und b der genannten Verordnung gemeldeten Beträge und die von Bulgarien und Rumänien gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a und b der genannten Verordnung sowie gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels gemeldeten Beträge abgezogen worden sind.

(3) Abweichend von Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 wird in Bezug auf das Haushaltsjahr 2007 für Bulgarien und Rumänien keine Kürzung ihrer vorläufigen Mittelzuweisung für das folgende Weinwirtschaftsjahr vorgenommen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 2007

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 923/2007 DER KOMMISSION

vom 1. August 2007

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 in Bezug auf bestimmte Fristen bei der Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Artikeln 45, 59 und 61 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen⁽²⁾ sind für die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung bestimmte Zeitpunkte festgelegt. Da es in einigen Mitgliedstaaten nur wenige Brennereien gibt, ergeben sich für diese Mitgliedstaaten praktische Probleme, um die Destillation innerhalb der vorgesehenen Fristen abzuschließen. Es ist daher notwendig, diese Zeitpunkte zu verschieben.
- (2) Da der letzte Termin für die Lieferung der Nebenerzeugnisse zur Destillation gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der 15. Juli des laufenden Wirtschaftsjahres ist, sollte diese Verordnung ab dem 15. Juli 2007 gelten.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 wird wie folgt geändert:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 2007

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 897/2007 (ABl. L 196 vom 28.7.2007, S. 20).

1. Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Unterabsatz 1 wird der in Unterabsatz 1 genannte Zeitpunkt für die Wirtschaftsjahre 2004/2005, 2005/06 und 2006/07 auf den 31. August des folgenden Wirtschaftsjahres verschoben.“

2. Artikel 59 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Unterabsatz 1 wird der in demselben Unterabsatz genannte Zeitpunkt für die Wirtschaftsjahre 2004/05, 2005/06 und 2006/07 auf den 15. September des folgenden Wirtschaftsjahres verschoben.“

3. Artikel 61 Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Wirtschaftsjahre 2004/05, 2005/06 und 2006/07 wird der in Unterabsatz 1 genannte Zeitpunkt jedoch auf den 15. September des folgenden Wirtschaftsjahres verschoben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem 15. Juli 2007.

VERORDNUNG (EG) Nr. 924/2007 DER KOMMISSION
vom 1. August 2007

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 918/2007 zur Festsetzung der ab dem 1. August 2007 im Getreidesektor geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die im Getreidesektor ab dem 1. August 2007 geltenden Einfuhrzölle wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 918/2007 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

(2) Da der berechnete Durchschnitt der Einfuhrzölle um mehr als 5 EUR/t von dem festgesetzten Wert abweicht, müssen die in der Verordnung (EG) Nr. 918/2007 festgesetzten Einfuhrzölle entsprechend angepasst werden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 918/2007 ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 918/2007 erhalten die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. August 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 29.9.2003, S. 78. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 735/2007 (ABl. L 169 vom 29.6.2007, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1110/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 12).

⁽³⁾ ABl. L 200 vom 1.8.2007, S. 41.

ANHANG

„ANHANG I

Ab dem 2. August 2007 für die Erzeugnisse gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 geltende Einfuhrzölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 10 00	HARTWEIZEN hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1001 90 91	WEICHWEIZEN, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	WEICHWEIZEN hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 00 00	ROGGEN	0,00
1005 10 90	MAIS, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	10,55
1005 90 00	MAIS, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	10,55
1007 00 90	KÖRNER-SORGHUM, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	0,00

(¹) Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

- 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder
- 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Dänemark, Estland, Irland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland, Schweden, im Vereinigten Königreich oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

(²) Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile für die Zölle in Anhang I

31.7.2007

1. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

	Weichweizen (*)	Mais	Hartweizen hoher Qualität	Hartweizen mittlerer Qualität (**)	Hartweizen niederer Qualität (***)	Gerste	(EUR/t)
Börsennotierungen	Minneapolis	Chicago	—	—	—	—	—
Notierung	182,18	93,57	—	—	—	—	—
FOB-Preis USA	—	—	229,29	219,29	199,29	155,07	
Golf-Prämie	—	15,23	—	—	—	—	—
Prämie/Große Seen	10,26	—	—	—	—	—	—

(*) Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(***) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Durchschnittswerte für den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

Frachtkosten: Golf von Mexiko–Rotterdam: 42,68 EUR/t

Frachtkosten: Große Seen–Rotterdam: 43,77 EUR/t

II

(Nicht veröffentlichtungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 23. Juli 2007

über den Abschluss des Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union

(2007/544/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 310 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 2,

gestützt auf die Beitrittsakte von 2003, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

mit Zustimmung des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union ist in Luxemburg am 24. April 2007 im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten unterzeichnet worden.

(2) Das Protokoll sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Das Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigefügt⁽²⁾.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 2007.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. AMADO

⁽¹⁾ Zustimmung des Europäischen Parlaments vom 10. Juli 2007 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 118 vom 8.5.2007, S. 8.

BESCHLUSS DES RATES**vom 23. Juli 2007****über die Ernennung eines dänischen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses**

(2007/545/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 259,

Artikel 1

Frau Sinne ALSING CONAN wird als Nachfolgerin von Herrn Henrik FALLESEN für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 2010, zum Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 167,

Artikel 2

gestützt auf den Beschluss 2006/703/EG, Euratom zur Ernennung der dänischen Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽¹⁾ für die Zeit vom 21. September 2006 bis zum 20. September 2010,

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

gestützt auf die von der dänischen Regierung vorgelegte Kandidatur,

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 2007.

nach Stellungnahme der Kommission,

in der Erwägung, dass infolge des Ausscheidens von Herrn Henrik FALLESEN der Sitz eines dänischen Mitglieds des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses frei geworden ist —

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. AMADO

⁽¹⁾ ABl. L 291 vom 21.10.2006, S. 33.

ADDENDUM

zum Beschluss 2007/543/EG des Rates vom 23. Juli 2007 über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zu dem Übereinkommen über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen)

(Amtsblatt der Europäischen Union L 200 vom 1. August 2007)

Die folgenden Erklärungen werden dem Beschluss angefügt:

„ERKLÄRUNGEN BULGARIENS ZU

- **dem Übereinkommen vom 26. Juli 1995 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol-Übereinkommen):**

Unter Bezugnahme auf Artikel 40 Absatz 2 des Europol-Übereinkommens erklärt sich die Republik Bulgarien damit einverstanden, dass Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens systematisch dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorgelegt werden;

- **dem Protokoll vom 24. Juli 1996 aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung:**

Gemäß Artikel 2 des Protokolls betreffend die Auslegung des Europol-Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung erklärt die Republik Bulgarien, dass sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften im Einklang mit den Verfahren nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a anerkennt.“
